



*Amtsblatt*

*für die Stadt Lübben (Spreewald)*

*„Lübbener Stadtanzeiger“*

Jahrgang 25

Lübben (Spreewald), den 15. Juli 2016

Nummer 7





**Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)  
„Lübbener Stadtanzeiger“**

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald), 15907 Lübben, Poststraße 5
  - **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90
  - **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,50 € oder zum Abopreis von 30,00 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 18,00 € über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Amtliche Bekanntmachungen

- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) vom 30. Juni 2016 Seite 2
- Widmungsverfügung Seite 2

### Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

- Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Obere Dahme/Berste" Seite 3
- Vorschläge zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen Seite 3

## Amtliche Bekanntmachungen

### Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) vom 30. Juni 2016

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Beratung:

· **Beschluss Nr.: 2016/046**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für die Erstellung eines Organisations- und Entwicklungskonzepts für den Tourismusstandort Lübben (Spreewald) an die dwif-Consulting GmbH mit einer Honorarsumme von 48.165,25 Euro zu vergeben.

**Der Beschluss wurde mehrheitlich bei drei Stimmenthaltungen gefasst.**

· **Beschluss Nr.: 2016/047**

Der Nachtrag der Firma REA GmbH zum Auftrag - Abriss der Garagen am Burglehn - in Lübben (Spreewald) in einer Höhe von 60.933,18 Euro brutto wird bestätigt.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

Die Stadtverordneten beschlossen im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

· **Beschluss Nr.: 2016/045**

Das in dem Wohngebiet „Brunnenstraße“ an der öffentlichen Verkehrsanlage „Heideweg“ in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 16, Flurstück 402 mit 1.108 qm wird zu dem Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

### WIDMUNGSVERFÜGUNG

Gemäß § 6 des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBL./09 S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 27)/erhalten folgende Verkehrsflächen:

Flur: **16**, Flurstück 414 teilweise; Flurstück 324; Flurstück 385 teilweise, beginnend ab der Kreuzung Heideweg/Am Wäldchen bis zur Kreuzung Birkenstraße/Brunnenstraße (siehe Lageplan) In der Gemarkung Lübben, mit einer Größe von 4780 m<sup>2</sup> (Lageplan anbei) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr ohne Beschränkungen zur Verfügung gestellt.

Diese Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen i. S. d. § 3 Abs. 4 des BbgStrG eingestuft.

Die Verkehrsfläche hat bereits den Straßennamen „**Am Wäldchen**“, mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 28.05.2015 erhalten.

Diese Verfügung und deren Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, Zimmer 102 eingesehen werden und gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei folgender Behörde einzulegen:

Stadt Lübben (Spreewald)  
Poststraße 5

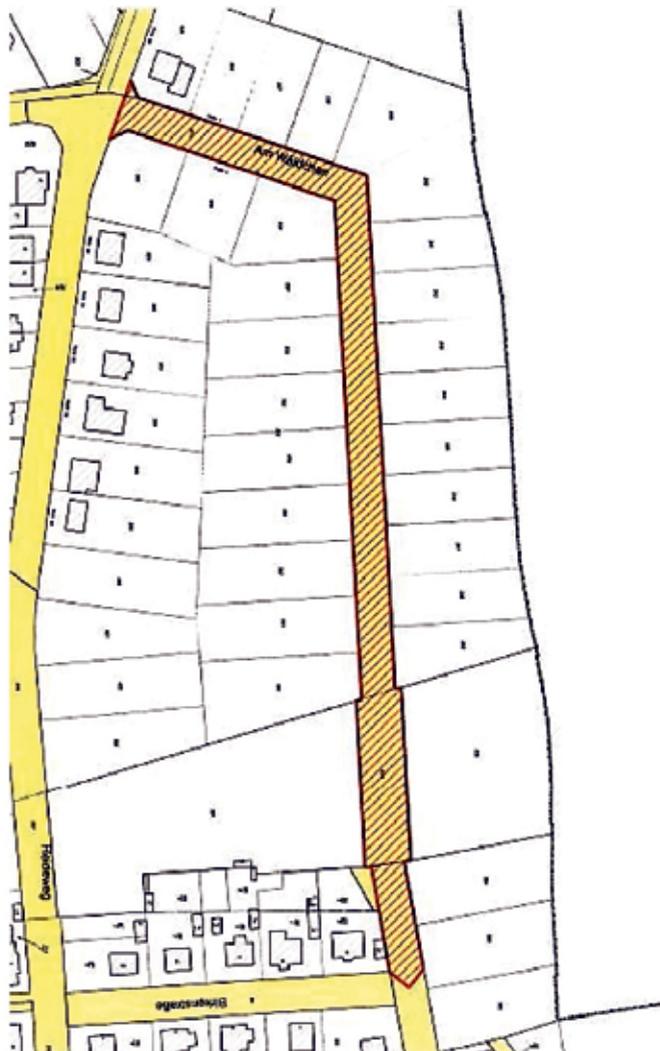
15907 Lübben (Spreewald)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Lübben (Spreewald), den 04.07.2016

Kolan  
Bürgermeister

**Karte siehe Seite 3**



## Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

### Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“

**Verbandssitz: 15926 Luckau OT Görldorf Garrenchen Nr. 16**  
**Telefon: 03544 4290 Fax: 03544 6364**

**E-Mail: [info@guv-garrenchen.de](mailto:info@guv-garrenchen.de); Internet: [www.guv-garrenchen.de](http://www.guv-garrenchen.de)**

Der Gewässerunterhaltungsverband sowie dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von Juli 2016 bis Februar 2017 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. Teil I S. 2585) und des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferstrandstreifen in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Breite der Uferschutzstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter landeinwärts ab der Böschungsoberkante. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen. (§ 85 Bbg WG)

Erforderliche Abstimmungen werden zwischen den Gewässeranliegern und dem Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen.

An dieser Stelle wird auch darauf verwiesen, dass die Errichtung sämtlicher Anlagen (wie Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen u. ä.) in und an Gewässern nach § 87 BbgWG durch die zuständige Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind.

Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. Ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Unternehmen.

Garrenchen, im Juni 2016

*gez. Kahlbaum*  
(Verbandsvorsteher)

*gez. Schmidt*  
(Verbandsgeschäftsführerin)

### Vorschläge zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald beschloss in seiner Sitzung am 13.12.2000 die Richtlinie zur Auszeichnung von Menschen mit Zivilcourage, zur Verleihung eines Umweltpreises sowie zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen. Die Ehrung besonderer ehrenamtlicher Leistungen im Landkreis Dahme-Spreewald erfolgt im Jahr 2016.

#### 1. Ziel und Zweck

Die Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen soll eine Anerkennung für ein besonderes Engagement zum Wohle der Allgemeinheit respektive der Einwohner des Landkreises Dahme-Spreewald sein.

#### 2. Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen

Eine Ehrung für besondere ehrenamtliche Leistungen soll an Einwohner des Landkreises Dahme-Spreewald vergeben werden, die sich weit über das normale Maß ehrenamtlich im Landkreis engagieren oder Besonderes für den Landkreis erreicht haben.

#### 3. Einreichung

Eigenbewerbungen sowie Vorschläge Dritter sind mit einer kurzen Begründung auf dem Vordruck (Anlage 1) dem Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat

Büro Kreistag

Reutergasse 12

15907 Lübben (Spreewald)

schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Ehrenamt“ bis zum **30.09.2016** einzureichen.

#### 4. Vergabemodalitäten

Die Vergabe erfolgt jeweils auf Vorschlag des Landrates. Die Entscheidung über die Vergabe trifft abschließend der Kreisausschuss. Der Preis ist mit 2.500 Euro dotiert. Er ist teilbar. Die Preisverleihung wird durch den Landrat am **05.12.2016** vorgenommen.



**Anlage 1**

Absender:

Datum:

**Vorschläge zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen**

Ich schlage vor

Frau/Herrn

Name:..... Vorname:.....

Geburtsdatum:..... Beruf:.....

Anschrift:.....

Telefon:.....

Begründung:.....

(Für nähere Ausführungen bitte weitere Seiten anfügen.)

.....  
Ort, Unterschrift